

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/18
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/18)

27. Mai 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 5: Tanks

Abschnitt 6.8.4 Sondervorschrift TT 8

Antrag der Internationalen Privatwagen-Union (UIP)

Antrag

1. Es wird beantragt, in der Sondervorschrift TT 8 des Abschnitts 6.8.4 folgende Textänderung vorzunehmen:

"**TT 8** An Tanks, die zur Beförderung von UN 1005 AMMONIAK, WASSERFREI, ~~zugelassen~~ **verwendet werden**^{20/17)} und aus Feinkornstählen mit einer Streckgrenze nach Werkstoffnorm von mehr als 400 N/mm² hergestellt sind, sind bei jeder wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 Magnetpulverprüfungen zur Feststellung von Oberflächenrissen durchzuführen.

Im unteren Teil jedes Tankkörpers sind mindestens 20 % der Länge der Rund- und Längsnähte, die Schweißnähte aller Stutzen sowie alle Reparatur- und Schleifstellen zu prüfen.

^{20/17)} Tanks, bei denen das Produkt UN 1005 AMMONIAK, WASSERFREI, sowohl in der Stoffliste der Zulassung als auch im Tankschild angegeben ist. Für den Fall, dass der Stoff zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen aus dem Tankschild entfernt wird, ist ein entsprechender Eintrag in der Tankakte vorzunehmen, um sicherzustellen, dass bei der darauf folgenden wiederkehrenden Prüfung die

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Magnetpulverprüfung zur Feststellung von Oberflächenrisen abschließend noch einmal durchgeführt wird."

Begründung

2. Bekanntermaßen kann es an Tanks aus Feinkornstahl mit einer Streckgrenze von mehr als 400 N/mm² bei der Verwendung im Produkt UN 1005 Ammoniak, wasserfrei, zu Oberflächenrisen kommen. Daher regelt das RID/ADR in der Sondervorschrift TT 8 des Abschnitts 6.8.4, dass entsprechende Tanks abweichend zur Regel bei jeder wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 RID eine Magnetpulverprüfung zu unterziehen sind.
3. Die Sondervorschrift TT 8 fordert dabei, alle Tanks zu prüfen, die aus entsprechenden Werkstoffen hergestellt und für das Produkt UN 1005 Ammoniak, wasserfrei, **zugelassen** (in der Stoffliste aufgeführt) sind. Da die Gefahr der Oberflächenrisenbildung aber nur bei Tanks besteht die auch zum Transport von UN 1005 Ammoniak, wasserfrei, **verwendet werden** (in der Stoffliste und im Tankschild aufgeführt), hält die UIP eine textliche Anpassung für erforderlich.
4. **Tanks zum Transport von UN 1005 Ammoniak sind quasi baugleich mit anderen Tanks für LPG. Daher werden diese Tanks im Rahmen der Zulassung immer auch für die übliche LPG-Produktpalette zugelassen und aufgrund der Marktsituation meistens sogar ausschließlich zum Transport dieser Gase verwendet. Der deutlich geringere Teil des Transportaufkommens liegt im tatsächlichen Transport von UN 1005 Ammoniak. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur Tanks für NH₃ verwendet werden dürfen, die dieses Produkt neben der Aufführung in der Zulassungsbescheinigung auch im Tankschild führen.**
5. Da die regelmäßige Magnetpulverprüfung eines Tanks natürlich auch eine erhebliche wirtschaftliche Belastung darstellt, diese technisch aber nur einen Sinn ergibt, wenn Tanks auch tatsächlich im Ammoniak gefahren werden, schlägt UIP die oben genannte Textänderung vor.
6. Somit wäre es nur noch erforderlich, die regelmäßigen Magnetpulverprüfungen an Tanks auszuführen, die durch ihren Einsatz im Produkt Ammoniak auch tatsächlich von der Gefahr für Oberflächenrisen betroffen sind. Diese Tanks sind durch die Auflistung des Produkts im Tankschild eindeutig identifizierbar.
